



Antrag

**an die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017
betreffend Revision der Statuten des
Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Pfäffikon.**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sie möge beschliessen:

1. Die revidierten Verbandsstatuten des Zweckverbandes Sozialdienst Bezirk Pfäffikon werden genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfälligen Änderungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (beim Regierungsrat oder bei den Partnergemeinden) zuzustimmen, sofern diese keine wesentlichen Auswirkungen haben.

Weisung

Die zehn politischen Gemeinden des Bezirks Pfäffikon ZH führen den Zweckverband Sozialdienst Bezirk Pfäffikon. Der Verband betreibt einen Sozialdienst, der die Massnahmen im Erwachsenenschutz im Auftrag der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) vollzieht und bietet ferner freiwillige Beratung und Betreuung für Erwachsene nach den gültigen Vorschriften von Bund und Kanton an. Ebenso führt der Verband eine Beratungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke. Seit dem 1. Januar 2013 ist die KESB Teil des Zweckverbands. Die aktuellen Zweckverbandsstatuten stammen aus dem Jahr 2010. Diese wurden bedingt durch die organisatorische Integration der KESB in den Zweckverband im Jahr 2012 ergänzt.

Die Revision des kantonalen Gemeindegesetzes hat zur Folge, dass alle Zweckverbände ihre Statuten einer Totalrevision unterziehen müssen. Der Vorstand hat dies zum Anlass genommen, um über die Eckpfeiler der bestehenden Zweckverbandsstatuten zu reflektieren. Im Fokus der geplanten Revision stehen Anpassungen an das übergeordnete Recht, insbesondere an das neue Gemeindegesetz. Zudem wurden der Kostenverteiler, das Dienstleistungsangebot, die Standortfrage und die Namensgebung geprüft.

Mit der Überarbeitung der Zweckverbandsstatuten und des Reglements über die Organisation und Geschäftsführung hat der Vorstand eine Projektgruppe beauftragt. Diese hat mit Unterstützung einer externen Fachperson die relevanten Themen der Statutenrevision bearbeitet.

Thematische Grundsatzfragen

Die Projektgruppe hat nebst den Anpassungsarbeiten auch geprüft, ob der Zweckverband zur Erfüllung der Aufgaben noch die geeignete Rechtsform ist. Auch eine gemeinsame Trägerschaft von Sozialdienst und KESB wurde geprüft. Und nicht zuletzt wurden auch Dienstleistungen hinterfragt. Diese Grundsatzfragen wurden vom Vorstand schliesslich klar positiv beantwortet. Somit ergab sich für die Statuten in diesen Punkt kein Handlungsbedarf.

Eine der wichtigsten Neuerungen im Gemeindegesetz für die Zweckverbände betrifft den Finanzhaushalt. Inskünftig müssen sie eine vollständige Rechnung mit Bilanz führen. Bisher war die Bilanz nicht Pflicht. Eine weitere Änderung im Gemeindegesetz verlangt, dass wichtige Verbandsgeschäfte der Urnenabstimmung in den einzelnen Gemeinden unterbreitet werden müssen.

Eckwerte der revidierten Statuten

Namensgebung:

Neu soll der Zweckverband unter dem Namen "Zweckverband Soziales Bezirk Pfäffikon ZH" auftreten. Dies weil der Zweckverband den Sozialdienst, die Fachstelle Sucht wie auch die KESB umfasst.

Die Ergänzungen der bestehenden Statuten über die Schaffung einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind in den revidierten Statuten integriert worden. Insbesondere sehen die Statuten neu als Folge der Vorprüfung die Möglichkeit eines Vollaustritts, eines Teilaustritts aus dem Teil Sozialdienst sowie aus dem Teil KESB vor, damit faktisch kein Mitgliedschaftszwang in Bezug auf den Sozialdienst-Teil entsteht. Ebenfalls wird festgehalten, dass ein Vollaustritt und ein Teilaustritt aus dem Teil KESB unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsrates stehen.

Kostenteiler:

Neu bemessen sich die Gemeindebeiträge zu 1/3 nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres und zu 1/3 nach Massgabe der Anzahl der durch den Sozialdienst am Ende des Vorjahres geführten gesetzlichen Fälle sowie zu 1/3 nach Massgabe der Anzahl der Personen, für die die KESB im Vorjahr eine Massnahme errichtet hat. Die Statuten halten neu explizit fest, dass der Aufwand für Fälle der persönlichen Hilfe den Gemeinden separat verrechnet wird (Art. 35 Finanzierung von Betriebskosten). Bisher wurden die Beiträge je zur Hälfte durch die Einwohnerzahl und die gesetzlich geführte Fälle des Vorjahres berechnet.

Verbandshaushalt:

Die revidierten Statuten legen, wie im übergeordneten kantonalen Recht vorgesehen fest, dass der Zweckverband einen eigenen Haushalt mit Bilanz besitzt, Verwaltungs- und Finanzvermögen hat sowie Eigenkapital bildet. Der Zweckverband beabsichtigt, einen eigenen Haushalt auf 1. Januar 2019 einzuführen (Art. 43 - Art. 45). Bisher wurde im Zweckverband keine Bilanz geführt.

Geschäfte von grösster Tragweite, wie z.B. die Auflösung des Zweckverbands betreffen die Verbandsgemeinden unmittelbar und müssen der Urnenabstimmung unterbreitet werden. Die neuen Statuten verpflichten die Verbandsgemeinden, zuhanden ihrer Stimmberechtigten einen unselbständigen Antrag (im Sinne einer Abstimmungsempfehlung) samt einer Stellungnahme abzugeben.

Die Geschäftsführung hat aus seiner Mitte einen Geschäftsleitenden Ausschuss gebildet, der nach seinen Vorgaben die Verbandsgeschäfte führt. Die operative Leitung des Sozialdienstes hat er einer Geschäftsleitung übertragen. Sie besteht aus Angestellten des Zweckverbands. Die revidierten Statuten unterscheiden unübertragbare und übertragbare Verwaltungsbefugnisse, wobei Letztere nur in bestimmten Ausmass delegierbar sind.

Die neuen Statuten müssen zum selben Zeitpunkt in Kraft treten, wie der Zweckverband einen eigenen Finanzhaushalt einführt. Der früheste Zeitpunkt gemäss neuem Gemeindegesetz ist der 1. Januar 2019.

Vorprüfung und Vernehmlassung

Das kantonale Gemeindeamt hat die totalrevidierten Statuten geprüft. Sie entsprechen den Anforderungen des neuen Gemeindegesetzes. Eine Genehmigung wurde in Aussicht gestellt. Während der gleichen Zeit fand die Vernehmlassung in den Gemeinden statt.

Antrag des Zweckverbandsvorstandes

Der Vorstand des Zweckverbands Soziales Bezirk Pfäffikon ZH hat am 29. März 2017 die revidierten Statuten zuhanden der Verbandsgemeinden verabschiedet. Er beantragt, sie zu genehmigen. Der Gemeinderat unterstützt den Antrag des Vorstandes.

Den Stimmberechtigten wird empfohlen, der Vorlage zuzustimmen.

8492 Wila, 22. August 2017



Namens des Gemeinderates Wila
Der Vizepräsident: Der Schreiber:

F. Waldvogel

B. Zinniker

Abschied der Rechnungsprüfungskommission	
Politische Gemeinde	Zweckverband Soziales Bezirk Pfäffikon

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Genehmigung der revidierten Verbandsstatuten des Zweckverbandes Soziales Bezirk Pfäffikon.

Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfälligen Änderungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (beim Regierungsrat oder bei den Partnergemeinden) zuzustimmen, sofern diese keine wesentlichen Auswirkungen haben.

Abschied der RPK

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderats geprüft.

Sie stellt dabei fest, dass der Antrag finanzrechtlich zulässig und finanziell angemessen ist und beantragt der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2017, den Antrag zu genehmigen.

Wila, 06. November 2017

für die Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident:



Christoph Pohl

Der Aktuar:



Christof Zumsteg